

P F A R R E I G U R M E L S

BESTATTUNGS-

UND

FRIEDHOFREGLEMENT

Stand: 28.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Zuständigkeit und Aufgaben	2
3. Verfahren bei Todesfällen	3
4. Beisetzung	4
5. Friedhof- und Grabanlage	5
6. Grabmäler	7
7. Gemeinschaftsurnengrab	8
8. Straf- und Beschwerderecht	9
9. Schlussbestimmungen	9
10. Anhang 1: Gebührentarif	10

Die Pfarrei Gurmels

erlässt gestützt auf

- das Sanitätsgesetz des Kantons Freiburg vom 6. Mai 1943
- den Beschluss des Staatsrates betreffend die Friedhofpolizei vom 25. Jänner 1875 sowie den Beschluss über dessen Abänderung vom 5. Herbstmonat 1879,
- die Verträge über das Bestattungsrecht zwischen der Katholischen Pfarrei Gurmels und der Reformierten Kirchgemeinde Cordast mit den Gemeinden des Pfarrkreises Gurmels

folgendes Reglement:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1**
Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Katholischen Pfarrei Gurmels.

Ort der Ruhe **Art. 2**
Würde, Stille und Ordnung des Friedhofes sind zu wahren.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten und Aufgaben

Organe **Art. 3**
Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind zuständig:
a) der Pfarreirat;
b) die Delegation des Pfarreirates;
c) die Friedhofkommission;
d) die Friedhofverwaltung;
e) der Friedhofgärtner;
f) die Totengräber.

Pfarreirat **Art. 4**
Der Pfarreirat hat folgende Aufgaben:
a) Er führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
b) Er genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage und entscheidet über Veränderungen am bestehenden Friedhof.
c) Er erlässt den Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Pfarreiversammlung (siehe Anhang).
d) Er wählt die Friedhofkommission, die Friedhofverwaltung, den Friedhofgärtner und die Totengräber.
e) Er befindet über Beschwerden gegen die Friedhofkommission und die Delegation des Pfarreirates.
f) Er erstellt ergänzende Richtlinien zu diesem Reglement auf Antrag der Friedhofkommission.
g) Er erstellt die Pflichtenhefte für die Friedhofverwaltung, den Friedhofgärtner und die Totengräber.
h) Er nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Delegation des Pfarreirates: **Art. 5**
¹ Die Delegation des Pfarreirates zählt drei Mitglieder.
² Sie wird vom Pfarreirat für die laufende Periode gewählt.
³ Sie entscheidet in dringlichen Fällen, insbesondere wenn sofort über die Zuteilung von Grabplätzen und die Bestattung von Personen, die keine Beerdigungsberechtigung in Gurmels haben, befunden werden muss.

Friedhofkommission **Art. 6**
¹ Die Friedhofkommission zählt 5 Mitglieder.
² Sie wird vom Pfarreirat für die laufende Amtsperiode gewählt. Der Ortspfarrer gehört ihr von Amtes wegen an.
³ Sie ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Pfarreirates fallenden Geschäfte.
⁴ Sie sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und beaufsichtigt die Friedhofverwaltung, den Friedhofgärtner und die Totengräber.

- Friedhofverwaltung**
- Art. 7**
- ¹ Die Friedhofverwaltung sorgt für die Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt.
 - ² Sie besorgt das Rechnungswesen.
 - ³ Sie führt die Gräberkartothek sowie die Bestattungskontrolle. Sie gibt Angehörigen und Amtsstellen auf Anfrage unentgeltliche Auskünfte.
 - ⁴ Sie erstattet dem Pfarreirat am Jahresende einen Rechenschaftsbericht.
 - ⁵ Die Friedhofverwaltung ist der Pfarreiverwaltung zugeordnet.

- Friedhofgärtner**
- Art. 8**
- ¹ Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für den Unterhalt der Friedhofanlage.
 - ² Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

- Totengräber**
- Art. 9**
- ¹ Die Totengräber besorgen die Grabarbeiten und sind für eine würdige Beisetzung verantwortlich.
 - ² Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

3. ABSCHNITT: VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

- Anzeigepflicht**
- Art. 10**
- ¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder anderen Personen, welche gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichtet sind, dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes anzuzeigen. Die Anzeige hat innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere (z.B. Familienbüchlein) zu erfolgen.
 - ² Die Angehörigen können mit schriftlicher Vollmacht auch eine Drittperson zur Anzeige ermächtigen.

- Auskünfte**
- Art. 11**
- Die bevollmächtigte Person hat der Friedhofverwaltung verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung und die Art der Beisetzung zu erteilen.

- Aufbahrungshalle**
- Art. 12**
- ¹ In der Regel wird der Leichnam in der Aufbahrungshalle des Hospiz St. Peter aufgebahrt.
 - ² Die Verwaltung des Hospiz St. Peter regelt die Einzelheiten der Benützung.
 - ³ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung in Ein- und Zweifamilienhäusern zuhause stattfinden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

- Aufbahrungsdauer**
- Art. 13**
- ¹ Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden nachdem der Tod eingetreten ist.
 - ² Vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung der zuständigen Organe, wenn die verstorbene Person an einer Infektionskrankheit gestorben ist oder die Verwesung des Leichnams rasch voranschreitet.

4. ABSCHNITT: BEISETZUNG

Ortsansässige	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen katholischer Konfession, die bei ihrem Tode in einer der Gemeinden der Pfarrei Gurmels zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.</p> <p>² Andersgläubige oder konfessionslose Personen aus dem Gebiet der Katholischen Pfarrei Gurmels können gemäss Vertrag mit den Gemeinden des Pfarrkreises Gurmels auf dem Pfarrefriedhof beigesetzt werden.</p>
Auswärtige	<p>Art. 15</p> <p>¹ Für die Beisetzung von Verstorbenen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in einer Gemeinde des Pfarrkreises Gurmels hatten, bedarf es der Bewilligung des Pfarreirates bzw. seiner Delegation.</p> <p>² In der Regel wird nur eine Urnenbestattung bewilligt.</p>
Kosten	<p>Art 16</p> <p>¹ Die Kosten für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport und das Grabmal gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Totengräberkosten werden ihnen nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Kosten von Beerdigungen, die gestützt auf den Vertrag mit den Gemeinden des Pfarrkreises erfolgen, werden der entsprechenden Vertragsgemeinde in Rechnung gestellt. Diese verrechnet die Kosten gemäss Vertrag weiter. (Art. 14/2)</p> <p>³ Der Pfarreirat kann im Rahmen der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren selbstständig anpassen.</p> <p>⁴ Der Pfarreirat kann auf ein schriftlich begründetes Gesuch, die Kosten für die Beisetzung teilweise oder ganz erlassen.</p>
Trauerfeier	<p>Art. 17</p> <p>¹ Für die Gestaltung der Trauerfeier besprechen sich die Angehörigen mit dem Seelsorger der Pfarrei oder dessen Stellvertreter.</p> <p>² Die Kosten für die Trauer- und Gedenkfeier der katholischen Pfarreibürger werden von der Pfarrei übernommen.</p>
Beisetzungszeiten	<p>Art. 18</p> <p>Beisetzungen finden in der Regel von Montag - Freitag jeweils am Nachmittag oder am Samstagvormittag zu den mit dem Pfarramt vereinbarten Zeiten statt.</p>
Grabschliessung	<p>Art. 19</p> <p>Jedes Grab wird unmittelbar nach der Beisetzung geschlossen.</p>

5. Abschnitt: Friedhof- und Grabanlage

Beisetzungsfelder

Art. 20

¹ Der Friedhof ist in folgende Beisetzungsfelder eingeteilt:

- a) Priestergräber
- b) Einzelgräber für Erwachsene
- c) Einzelgräber für Kinder
- d) Einzelurnengräber
- e) Einzelurnengräber mit Umrandung
- f) Familienurnengräber
- g) Gemeinschaftsurnengrab
- h) Familiengräber.

² Die Gräber werden nach den Friedhofplänen angeordnet. In der Einzelgräber-Abteilung wird in ununterbrochener Reihenfolge beigesetzt.

³ Im übrigen bezeichnet die Friedhofverwaltung den Beisetzungsplatz.

Grabkauf

Art. 21

¹ Ortsansässige gemäss Art. 14 Abs. 1 haben unter Vorbehalt von Abs. 3 für den Grabplatz kein Entgelt zu entrichten.

² Bei Auswärtigen wird für den Grabplatz eine Gebühr erhoben (siehe Anhang zu diesem Reglement).

³ Für verstorbene Ehegatten, die in der Pfarrei Gurmels wohnen, kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Felder ein Familiengrab für Erdbestattungen oder ein Familienurnengrab erworben werden, sofern beim Tode des ersten Ehegatten der Überlebende älter als 65 Jahre ist. Es gibt keine Reservierungen.

Särge und Urnen

Art. 22

¹ Särge müssen aus weichen Holzarten beschaffen sein. Särge für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge enthalten.

² Urnen dürfen nur aus weichem Holz oder anderem leicht verrottbarem Material beschaffen sein. Urnen aus Kunststoff sind nicht gestattet.

Sargmasse

Art. 23

¹ Überschreitet ein Sarg die Normalmasse, hat das Bestattungsinstitut dem Totengräber spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung Mitteilung zu machen.

² Als Normalmasse gelten:

	für Personen über 7 Jahren	für Kinder von 3 - 7 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren
Länge	190 cm	140 cm	110 cm
Breite	70 cm	50 cm	40 cm

Grabaushub **Art. 24**
Als Normalmasse für den Grabaushub gelten

	Erwachsenenabteil für Personen über 7 Jahre	Kinderabteil für Kinder 3 - 7 Jahre	Kinderabteil für Kinder unter 3 Jahren
Länge	200 cm	150 cm	120 cm
Breite	80 cm	60 cm	50 cm
Tiefe	175 cm	175 cm	175 cm

Ruhezeit **Art. 25**
¹ Die Ruhezeit beträgt mindestens:
a) für Einzelgräber 20 Jahre;
b) für Einzelurnengräber 10 Jahre;
c) für Einzelurnengräber mit Umrandung 15 Jahre;
d) für Familienurnengräber 15 Jahre nach der letzten Beisetzung.
e) Gemeinschaftsurnengrab 10 Jahre

² Nachträgliche Urnenbestattungen in Einzelgräbern verlängern die Ruhezeit der Erdbestattung nicht.

³ Urnenbestattungen in Gräbern mit Erdbestattung können jederzeit erfolgen. In Einzelurnengräbern sind keine nachträglichen Urnenbeisetzungen erlaubt.

⁴ Bei Familiengräbern gilt für jeden Verstorbenen die gleiche Ruhezeit wie bei Einzelgräbern. Stirbt der überlebende Ehegatte später als zur festgelegten Ruhezeit des Erstbestatteten, so muss der gesamte Grabplatz neu gekauft werden.

⁵ Die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einem eigens für diesen Zweck bestimmten Ort des Friedhofes verbracht.

Gräberaufhebung **Art. 26**
¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.

² Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens sechs Monate vorher im Pfarrblatt bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen sind, sofern sie der Friedhofverwaltung bekannt sind, darüber schriftlich zu benachrichtigen.

³ Entfernen die Angehörigen innert der gesetzten Frist die Grabmäler, Umrandungen, Pflanzen usw. nicht, lässt die Friedhofkommission diese abräumen.

Ausgrabungen **Art. 27**
Ausgrabungen oder Verlegungen eines Leichnams richten sich nach den kantonalen Vorschriften der Sanitätsdirektion und dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung vorgenommen werden.

Grabschmuck **Art. 28**
¹ Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich.

² Bis zum Setzen des Grabsteines dürfen auf den Gräbern nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen, sowie Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden.

³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.

⁴ Auf Anordnung der Friedhofverwaltung ist der Friedhofgärtner berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen, Kränze, zerbrochene Gefässe und dergleichen zu entfernen.

Grabpflege	Art. 29 Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Beisetzung nicht angepflanzt worden sind oder die nicht mehr gepflegt werden, werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen mit immergrünen, bodendeckenden Pflanzen geschmückt.
Haftung	Art. 30 ¹ Die Pfarrei haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Pfarrei für Schaden, der durch das Friedhofpersonal verursacht wird.

6. ABSCHNITT: GRABMÄLER

Grabkreuz	Art. 31 ¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmales sollen die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz versehen. ² Ein Zeichen Andersgläubiger darf christliche Gefühle und Anschauungen nicht verletzen.
Bewilligungspflicht	Art. 32 ¹ Für das Aufstellen und das nachträgliche Aendern von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Sie ist befugt, Dauerbewilligungen zu erteilen. ² Nicht bewilligte Grabsteine sind auf Aufforderung der Kommission zu entfernen.
Gesuch	Art. 33 ¹ Gesuche sind der Friedhofkommission unterzeichnet auf vorgedrucktem Formular einzureichen. ² Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.
Beschaffenheit	Art. 34 ¹ Zum Erzielen eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten und aus Holz, sowie speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen. ² Unzulässig sind Materialimitationen, Kunststoffe, Findlinge, unbearbeitete Felsblöcke, Beton, Email, Blech. ³ Urnengrabsteine werden in einheitlicher Form mit Comblanchien-Stein gestaltet. Es sind keine Fremdkörper erlaubt. ⁴ Der Grabstein soll ein christliches Sinnbild sein.

Dimensionen	Art. 35	¹ Die maximalen Masse der Grabmäler betragen:		
		Höhe in cm	Dicke in cm	Fertige Grabbeete inkl. Umrandung Breite/Länge
	a) Einzelgräber für Erwachsene	110	25	70 x 150 cm
	b) Einzelgräber für Kinder bis 7 Jahre	70	15	50 x 80 cm
	c) Einzelurnengräber	65	15	35 x 65 cm
	d) Einzelurnengräber mit Umrandung	80	20	50 x 80 cm
	e) Familienurnengräber	100	20	70 x 150 cm
	f) Familiengräber	100	20	140 x 150 cm
	g) Gemeinschaftsurnengrab	12x17	20	
		² Die Höhe der Umrandung darf 10 cm nicht übersteigen.		
	³ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe der Umrandung aus gemessen.			
	⁴ Das Grabfeld muss mindestens bis zu einem Drittel für Bepflanzungen von Steinplatten freigehalten werden.			
Aufstellung	Art. 36	¹ Grabdenkmäler dürfen in der Regel sechs Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.		
		² Die Friedhofverwaltung ist rechtzeitig von der beabsichtigten Aufstellung in Kenntnis zu setzen. Arbeiten an einem bestehendem Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.		
		³ Die Arbeiten sind ohne Unterbruch während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen. Nach dem Aufstellen oder Abändern eines Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort in Ordnung zu bringen.		
		⁴ Werden andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Verursacher den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.		
	Instandstellung	Art. 37	¹ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist Instand stellen zu lassen.	
		² Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach nutzloser Aufforderung alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.		
7. Abschnitt: Gemeinschaftsurnengrab				
Gemeinschaftsgrab	Art. 38	¹ Die Beisetzung in einem Gemeinschaftsurnengrab erfolgt in einer Holzurne oder ähnlich zersetzbares Material. Gemäss Abschnitt 5 Art. 22/2		
	Grabschmuck und Kerzen	Art. 39	¹ Es dürfen keine Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab angebracht werden (Blumengebinde und Kerzen können in den vorderen Teil gelegt werden). Links oder Rechts bei der Quaderbeisetzung.	
		² Es dürfen nur geschlossene, nichttropfende Kerzen verwendet werden.		

- Schriftquader**
- Art. 40**
- ¹ Die Schriftquader (Grösse 12 x 17 x 20 cm) werden von der Pfarrei besorgt.
 - ² Die Quader können graviert werden mit Namen, Vornamen und mit Jahreszahlen.
 - ³ Die Gravur wird durch die Pfarrei in Auftrag gegeben.
 - ⁴ Die Kosten für die Gravur und den Quader werden den Angehörigen verrechnet.

- Bestattung**
- Art. 41**
- ¹ Die Beisetzung erfolgt beim Gemeinschaftsurnengrab.
 - ² Kränze, Blumenschmuck und dergleichen dürfen höchstens bis zum Dreissigsten, beim vorderen Teil (links oder rechts neben der Quaderbeisetzung) hingestellt werden.

8. Abschnitt: Straf- und Beschwerderecht

- Rechtsmittel**
- Art. 42**
- ¹ Beschwerden gegen die Anwendung des vorliegenden Reglementes sind an den Pfarreirat zu richten.
 - ² Gegen den Entscheid des Pfarreirates kann gemäss Art. 9 Abs.3 des Beschlusses über die Bestattungen Einsprache bei der Gemeinde Gurmels erhoben werden.

- Widerhandlungen**
- Art. 43**
- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- geahndet.
 - ² Vorbehalten bleibt die Verfolgung von Widerhandlungen, die in die Kompetenz der Straf- und Gerichtsbehörden fallen.

9. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Pfarreiversammlung vom 28. April 2014 in Kraft.

Die Pfarreipräsidentin:

Die Pfarreiverwalterin:

J. Häfliger

K. Wyder

Anhang 1

Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen

		Bezug	Kirchgemeindegemeindebürger	Übrige ⁽¹⁾	Auswärtige ⁽²⁾
1	Aufbahrungshalle	Art. 12	60.—	60.—	
2	Trauerfeier	Art. 17			
	2.1 Pfarrer			160.—	320.—
	2.2 Organist			110.—	220.—
	2.3 Sigrist			110.—	220.—
	2.4 Totengräber			160.—	320.—
	2.5 Benützung der Kirche			110.—	220.—
3	Bestattung	Art. 16			
	3.1 Pfarrer			100.—	200.—
	3.2 Sigrist			55.—	110.—
	3.3 Erdbestattung		720.—	800.—	Nicht möglich
	3.4 Urnengrab		220.—	300.—	1000.—
	3.5 Gemeinschafts- Urnengrab		220.—	300.—	1000.—
	3.6 Infrastruktur			200.—	400.—
4	Grabkauf	Art. 21			Nicht möglich
	4.1 Einzelgrab			1320.—	
	4.2 Familiengrab		3000.—	Nicht möglich	
	4.3 Kindergrab (bis 3 Jahre)			660.—	
	4.4 Urnengrab			550.—	
	4.5 Familienurnengrab		550.—	1100.—	
	Für jede weitere Bestattung im Familienurnengrab		330.—	660.—	
	4.6 Gemeinschafts- urnengrab			530.—	

(1) - Ortsansässige, ohne oder anderer Konfession

(2) - Aus anderen Kirchgemeinden oder politischen Gemeinden